

Sehr geehrter Herr Staatsminister, verehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste!

Ich bedanke mich für die Einladung zu der heutigen Veranstaltung.

Ich habe meinen Vortrag wie folgt betitelt:

1. Thema: B & M – Revolution oder Fortentwicklung?

Ich gelte wohl zu Recht als ein Befürworter einer Strukturierung der Juristenausbildung, die in wesentlichen Merkmalen den Vorstellungen des Bologna-Prozesses folgt. Und um es auch gleich vorweg zu sagen: Nach meiner Einschätzung hätte eine solche Entwicklung **nichts Revolutionäres** an sich – damit ist gesagt, dass die mit Revolutionen erfahrungsgemäß verbundenen Kollateralschäden nicht zu erwarten sind, weder bei den Auszubildenden noch bei den Auszubildenden.

Vielmehr lässt sich die Überführung der heutigen Struktur in die Strukturen nach den Bologna-Vorstellungen relativ **zwanglos** als eine **Fortentwicklung von Bewährtem**, aber keineswegs Vollkommenem verstehen.

2. Einführung

Ich habe es in diesen Tagen – als bayerischer Beamter und Hochschullehrer aus Passau kommend – besonders schwer; denn unsere Justizministerin hat kürzlich, und dazu noch in Passau, erklärt, dass der **Bologna-Prozess** auf das Jura-Studium bezogen (ich zitiere) „**absolut sinnfrei und desaströs**“ sei.

Ich habe diese Aussage für ebenso absolut abwegig und verfehlt. Aber da weder meine Ministerin noch vielleicht auch einige der Anwesenden das so auf Anhieb glauben werden, werde ich die noch verbleibenden Minuten benutzen, um Ihnen zumindest in groben Zügen meine Überzeugung näher zu bringen.

Diese Überlegungen beruhen auch auf einer eher organisationssoziologisch (oder verwaltungswissenschaftlich) inspirierten **Betrachtungsweise**.

Dabei habe ich einerseits die **normativen Vorgaben** für das **Ausbildungsgeschehen**, soweit es uns Juristen betrifft, ins Auge gefasst.

Und auf der anderen Seite habe ich die **heutige Ausbildungswirklichkeit** sowohl an der Universität als auch im daran anschließenden staatlichen Vorbereitungsdienst betrachtet und den **alternativen Vorstellungen**, vor allem **nach dem Bologna-Modell**, gegenüber gestellt.

Dabei ergeben sich augenfällige Diskrepanzen zwischen Soll und Sein.

Vieles von diesen Überlegungen habe ich in einer kleinen Schrift niedergelegt mit dem Titel „Juristenausbildung und Bologna“. Diese Schrift liegt draußen beim Empfang aus. Einige wesentliche Erkenntnisse daraus möchte ich im Folgenden vorstellen.

3. Das Ausbildungsmodell

Meine Überlegungen führen im Ergebnis zu einem Ausbildungsmodell, das aus **drei Phasen** besteht.

- Die **erste Phase** besteht aus einem 3-jährigen (bzw. **6-semesterigen**) **Universitätsstudium** in der Rechtswissenschaft.
-
- Die **zweite Phase** besteht aus einem 2-jährigen (bzw. **4-semesterigen**) **Magisterstudium**, ebenfalls an der Universität.
-
- Als **dritte Phase** wird man nach dem derzeitigen Diskussionsstand (wenn ich das recht einschätze) um einen **Vorbereitungsdienst in staatlicher Regie** nicht herumkommen. Dieser sollte sich auf **ein Jahr** beschränken.

Zu allen drei Phasen nun Einzelheiten.

4. Das Bachelor-Studium

Das Bachelor-Studium wäre insoweit eine **Fortentwicklung der bisherigen Ausbildung**, als auch bislang **nach den ersten drei Jahren** (nach den ersten sechs Semestern) ein deutlicher **Schnitt im Studiengeschehen** liegt. Nach diesem Zeitraum sind die Studenten auf ein **Niveau** herangeführt worden, das in den **Fortgeschrittenen-Übungen** abgeprüft wird.

Diese Übungen finden in allen drei Fächern (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht, Strafrecht) statt. Und dabei wird nicht kleinräumiges Wissen aus jeweils kurz vorangegangenen Vorlesungen abgeprüft, sondern es müssen Entscheidungen getroffen werden, **Fälle gelöst** werden, die einen gewissen **Komplexitätsgrad** haben.

Diese Aufgaben können nur dann zufrieden stellend gelöst werden, wenn man in dem gesamten Rechtsgebiet **fundierte Kenntnisse** hat und zudem in der **juristischen Entscheidungstechnik** bereits gut geübt ist.

4.1 Ist-Analyse / Betrachtung der Wirklichkeit

Betrachtet man die **Wirklichkeit** der ersten drei Ausbildungsjahre nach der derzeitigen Struktur, so muss man mit einiger Ernüchterung Folgendes feststellen

(diese Feststellung beruht im Übrigen auch – das kann ich jedenfalls von mir selbst sagen – auf den eigenen Erfahrungen, die ich seinerzeit im eigenen Studium gemacht habe. Allerdings hat sich insoweit im Grundsätzlichen nicht viel verändert):

Die **Kompetenz** für die Erledigung der Aufgaben auf dem Vorgerückten-Niveau ist eher **unzulänglich**.

Subjektiv und objektiv sind die **Lücken** in den einzelnen Fächern **eher größer als die Kenntnisse**. Und die Vorgerückten-Scheine werden eher „erschlagen“ als mit einer gewissen Souveränität und Freude erledigt.

Gleichwohl – **nach dem 6. Semester** muss man (zumindest aus studentischer Sicht) „**scheinfrei**“ sein, um sich anschließend der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung konzentriert zu widmen.

Und bereits während des gesamten Studiums, insbesondere auch in der Zeit der Vorge-rückten-Übungen, hofft man, irgendwann doch noch einmal die Lücken zu füllen und die Schwächen ausbügeln zu können, die man bis dahin mehr oder weniger ständig bei sich bemerkt hat.

Etwas Weiteres kommt hinzu:

Mit der **Einführung des Schwerpunktstudiums** hat sich eine weitere Belastung für den ersten Drei-Jahres-Zeitraum und die dort Studierenden ergeben.

Früher waren die Wahlfächer Gegenstand der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Und das hieß, dass man sich auch bis zu diesem Zeitpunkt mit diesen Rechtsgebieten befassen musste.

Nachdem die Ablösung der Wahlfächer durch die Schwerpunktausbildung und die alleini-ge Zuständigkeit der Universitäten für diese Fächer eingetreten ist, haben die Studenten die Vorstellung, dass man **auch diesbezüglich nach sechs Semestern „schein-frei“** sein müsse.

Jedenfalls kann ich aus Passau berichten, dass dies ein dezidierter Wunsch der Studen-ten ist; und aus verschiedenen Gründen wird diesem Wunsch von Seiten der Hochschul-lehrer auch Rechnung getragen.

Das heißt, dass in den ersten drei Jahren nicht nur die Fortgeschrittenen-Übungen mehr oder auch weniger souverän (oder holprig) bewältigt werden, sondern dass auch ein – man muss wohl sagen: so genanntes – Schwerpunktstudium in diesem Zeitraum „erle-digt“ wird.

4.2. Vorzüge und Schwachstellen der ersten drei Studienjahre

In den ersten drei Studienjahren lernt man mehr oder weniger das **juristische Handwerk**. Wenn man das einigermaßen beherrscht, ist man in der Lage, **komplexe Situationen** vom **Sachverhalt** her tatbestandlich zu **erfassen** und Norm orientiert entsprechend strukturierte **Entscheidungen** zu **treffen**. Das ist eine Befähigung, über die Juristen in besonderem Maße verfügen sollten.

Weiterhin ist man mit allen Rechtsgebieten befasst worden. Das ist absolut notwendig angesichts der Vernetzung der klassischen Rechtsgebiete untereinander (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und der Vernetzung der Rechtsmaterien auch im Verhältnis von nationalem und supra- bzw. internationalem Recht.

Inwieweit gibt es in diesem Bereich **Schwachstellen**?

Die objektiv und subjektiv empfundenen Lücken kommen nicht von ungefähr. Sie sind u.a. darauf zurückzuführen, dass die **Anforderungen qualitativ und quantitativ so dimensioniert** sind, dass man sie wohl beim besten Willen nicht erfüllen kann.

Wenn beispielsweise während der Vorlesungszeit eines Semesters **30 Unterrichtsstunden** vorgesehen sind, dann ist es unmöglich, diesen **Unterrichtsstoff** nachzuarbeiten.

Es ist kein Geheimnis, dass diese Nacharbeit absolut notwendig ist; denn das Gedächtnis ist nicht in der Lage den in den Vorlesungen vorgetragenen Stoff zu behalten, auch nicht anhand von Mitschriften und klugen Skripten oder tollen Powerpoint-Präsentationen.

4.3 Befähigung? Befähigungsnachweis?

Trotz der angedeuteten Schwachstellen haben unsere Studenten auch in der bisherigen Struktur in den ersten drei Jahren eine bestimmte **Befähigung erlangt**. Diejenigen, die bis dahin erfolgreich studiert haben, haben gezeigt, dass sie auf **Vorgerückten-Niveau in allen drei Rechtsgebieten** mehr oder weniger **kompetent komplexe Entscheidungen** treffen können.

Im **Anschluss** daran verlassen unsere Studierenden zumeist und im Wesentlichen die Universität und wenden sich der **Examensvorbereitung** zu, die **schwerpunktmäßig** vom **privaten Repetitor** organisiert und bewerkstelligt wird. Auch dazu haben die Studierenden die Befähigung durch das vorangegangene Studium an der Universität erlangt.

Welchen **Befähigungsnachweis** haben die Studenten nach den drei Jahren? Sie sind im Besitz von Scheinen, aus den Vorgerückten-Übungen. Außerdem haben sie die Zwischenprüfung erfolgreich hinter sich gebracht, auch darüber gibt es einen Nachweis.

Für sich betrachtet ist die **Summe dieser Scheine** aber **nicht gleichwertig** einem **Zeugnis**, in dem die soeben beschriebenen Fähigkeiten bestätigt werden. Das zeigt sich deutlich dann, wenn diese Personen auf dem weiteren Weg nicht erfolgreich sind, weil sie in der Ersten oder Zweiten Staatsprüfung durchfallen.

Denkbar ist im übrigen auch, dass dieser weitere Weg erst gar nicht besritten wird angesichts der Erkenntnis, dass man zwar auf dem Vorgerückten-Niveau noch mithalten können, dass aber vielleicht der so genannte Volljurist und die damit zugelassenen beruflichen Tätigkeiten nicht weiterhin angestrebt werden sollten.

4.4 Verbesserungsmöglichkeiten

Damit sind auch schon denkbare Verbesserungsmöglichkeiten angesprochen. Sie lägen darin, den **Unterrichtsstoff** so zu **dimensionieren**, dass die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelten Kenntnisse auch nachhaltig bei den Studierenden etabliert sind.

Dazu braucht man unbedingt **Zeit für** ein angemessenes **Selbststudium**. Das ist die Voraussetzung dafür, dass man sich mit der eigentlichen juristischen Tätigkeit – wie gesagt: Lösung komplexer Entscheidungssituationen – kompetent befassen kann.

Eine weitere Verbesserungsmöglichkeit liegt selbstverständlich darin, dass die großen **Vorlesungen** besser und vollkommener als bisher durch **Arbeitsgemeinschaften und Tutorien** begleitet werden. Unsere Studenten erwarten das im Übrigen auch, insbesondere nach der Einführung der Studiengebühren.

Und ein sogenanntes **Schwerpunktstudium**, das sich auf wenige Vorlesungsstunden (derzeit etwa 20 – 24 Semesterwochenstunden maximal) beschränkt, gleichwohl aber zwei umfassende Rechtsgebiete beinhaltet, kann nur Überblickswissen zu vermitteln. Bis zu der eigentlichen juristischen Kompetenz in diesen Bereichen kommt man nicht.

Ein derartiges Studium hat also mit „Schwerpunktbildung“ wenig zu tun; es sollte unbedingt **aus dem ersten Studienabschnitt herausgenommen** werden.

4.5 Befähigung! Befähigungsnachweis!

Wenn es gelingen sollte, **in den ersten drei Jahren die Ausbildung** – so wie angedeutet – deutlich zu **verbessern**, dann würde sich damit auch die **Befähigung** derjenigen, die insoweit erfolgreich abgeschlossen haben, entsprechend deutlich **erhöhen**.

Nach meiner Überzeugung gibt es kein Argument, das dagegen spricht, dass man für diesen ganz wesentlichen Studienabschnitt auch ein **Zeugnis** ausstellt. In diesem Zeugnis würde bescheinigt werden, dass ein bestimmtes Niveau der Juristenausbildung erreicht worden ist, auch wenn dieses Niveau doch eher handwerklich als wissenschaftlich geprägt ist.

Aber es ist auch wichtig festzuhalten, dass diese **Kompetenz in allen drei wichtigen Rechtsgebieten** besteht – und somit sollte man von dem „**kleinen Generalisten**“ sprechen, der mit diesen drei Jahren herangebildet worden ist.

Selbstverständlich ist übrigens auch, dass nicht jeder, der das Studium beginnt, automatisch diese Qualifikation erreichen muss.

Die bisherige Zwischenprüfung steht dazwischen.

Außerdem müssen sämtliche Leistungsnachweise erbracht werden.

4.6 Bachelor Studium

Warum sollte man diese **ersten drei Jahre nicht** als **Bachelor-Studium** bezeichnen und organisieren?

Wir haben ohnehin traditionell eine weitgehende **Modularisierung** im Vorlesungsgeschehen.

Allerdings darf sich das **Prüfungsgeschehen** nicht auf das Abprüfen von kurzfristig erlangtem Wissen, also auch direkt im Anschluss an Vorlesungen, beschränken.

Nach meiner Auffassung sind Vorgerückten-Übungen unverzichtbar – und wenn man dabei auch noch Hausarbeiten schreibt, würde man auch insoweit Bachelor-Vorstellungen genügen, als ein **Bachelor-Examen-** und –zertifikat u.a. auch auf etwas umfangreicheren schriftlichen Leistungen beruhen muss, die nicht in Klausuren erbracht werden können

Es muss sich nicht um Diplom-Arbeiten handeln, das ist hier einmal deutlich zu sagen.

Drei Hausarbeiten sind sicherlich **gleichwertig einer Bachelor-Diplom-Arbeit**. Und drei solcher Hausarbeiten sind wesentlich besser berufsbezogen als eine einzige Diplom-Arbeit, die sich mit irgend einem mehr oder weniger interessanten, aber doch eher singulären Problem eines einzigen Rechtsbereiches befasst.

Und es liegt – letztlich wie bisher – in der Hand und in der **Verantwortung** der **Universitäten** und ihrer Lehrer, ob sie die Ausbildung und das Prüfungsgeschehen so gestalten, dass mit dem diesbezüglichen Zeugnis auch ein **wahrheitsgemäßer Nachweis** dargestellt wird.

4.6. Berufsaussichten von Bachelor-Absolventen

In der bisherigen Diskussion ist ein wesentlicher Kritikpunkt einer dreijährigen Bachelor-Ausbildung die **angebliche Berufsuntauglichkeit** derartiger Absolventen.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

- (1) **Gegenwärtig** sind schon viele **Volljuristen** in Bereichen beruflich tätig, in denen man lediglich **juristische Grundkenntnisse** in den Hauptfächern **benötigt** (bei Verbänden, Parteien, Medien, vor allem auch im Bereich der privaten Versicherungswirtschaft). Für ein solches Berufsbild würde eine Bachelor-Ausbildung in der Rechtswissenschaft völlig ausreichen. Dabei ist davon auszugehen, dass stets eine **Einarbeitung** im jeweiligen Unternehmen stattfindet, einschließlich der in der Regel erwünschten **Sozialisierung** entsprechend der jeweiligen **Unternehmenskultur** (dies also im Rahmen einer unternehmensinternen Einarbeitung, Fortbildung und Weiterbildung).

Ein **Beispiel** hierfür sind die Tätigkeiten in der **privaten Versicherungswirtschaft**, wo der „**kleine Generalist**“ sicherlich über eine bessere Befähigung verfügt als beispielsweise diejenigen, die über eine Lehre oder sonstige Tätigkeit im Unternehmen juristisch geprägte Entscheidungen zu treffen haben.

- (2) Nicht nur im Gesundheitswesen gibt es eine **angebotsinduzierte Nachfrage**. Es ist damit zu rechnen, dass für den Fall, dass der „**kleine Generalist**“ mit einem entsprechenden **Befähigungsnachweis** auf den Markt kommt, diese Personen vermehrt nachgefragt werden.

Bereits jetzt haben große Kanzleien durchaus Mitarbeiter, die eine dreijährigen Fachhochschulabschluss mit im Wesentlichen juristischer Prägung hinter sich haben und als **Diplom-Juristen in großen Kanzleien** beruflich eingebettet sind.

Auch das **Beispiel England** zeigt, dass derartig abgestufte Befähigungen beispielsweise im anwaltlichen Bereich nützlich sind.

- (3) Der **Rechtsberatungsmarkt** wird sich künftig **nicht** auf die **Volljuristen beschränken** können. Dieses Quasi-Monopol ist bereits jetzt schon nicht mehr in Reinkultur vorhanden.

Vor allem unter europarechtlichem Einfluss ist es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich, dass eine **zweite Schiene juristisch geprägter Dienstleistungsberufe** auch in Deutschland etabliert werden wird.

Auch der Entwurf des neuen **Rechtsdienstleistungsgesetzes**, mit dem das derzeitige **Rechtsberatungsgesetz** aus dem Jahr **1935 abgelöst** wird, geht in diese Richtung.

- (4) Angesichts des Phänomens der **angebotsinduzierten Nachfrage** ist also auch im Bereich der juristisch geprägten Befähigungsprofile davon auszugehen, dass ein juristischer **Bachelor**, der über die soeben geschilderte solide, **verbesserte dreijährige Ausbildung in allen Bereichen des Rechts** verfügt und der auch einen entsprechenden formellen **Befähigungsnachweis** erhalten hat, dass diese Personen nachgefragt werden.

- (5) Schließlich berechtigt der Bachelor dem Grunde nach zur **Weiterbildung** im Rahmen eines **Master-Studienganges**. Diese formelle Voraussetzung ermöglicht es vielen, **spezifische Berufswünsche** zu realisieren, beispielsweise auch durch Ausbildungsgänge, die allgemein **wirtschaftlich geprägt** sind, oder die ihrem Schwerpunkt in einem bestimmten Bereich haben, z.B. im Bereich der Medien oder der privaten oder der öffentlichen Wohlfahrtsverwaltung; denkbar sind zudem Master-Studiengänge, die im Ausland angeboten werden und zu einer entsprechenden **international ausgerichteten Befähigung** führen.

Nicht zu vergessen im Übrigen auch die Tätigkeiten bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

5. Die zweite Phase der universitären Ausbildung. Das Master-Studium

Das Master-Studium sollte vier Semester dauern, nicht wegen des gebotenen Gehorsams gegenüber europäischen Bologna-Vorstellungen; sondern die dort vermittelten Kenntnisse könnten zu einer wesentlichen Verbesserung der juristischen Qualifikation beitragen.

5.1 Inhalte des Master-Studiums I

Im Master-Studium sollte eine **wahre Schwerpunkt-Ausbildung** angesiedelt sein, die diesen Namen verdient. Im Ergebnis sollten die Absolventen in den Schwerpunktbereichen über Kenntnisse verfügen, die man getrost als **fundierte Spezialisierung** bezeichnen darf.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang auch sein, dass auch dieser **Unterricht** für die **Hochschullehrer** möglicherweise eher interessant und auch für die eigene **Forschungstätigkeit** anregender ist als die Grundausbildung in den Standardfächern.

Ich sehe hier also auch einen Zusammenhang zwischen einer aufgefüllten Vielfalt an juristischer Forschung und entsprechend fundierter Lehre.

Dies dient nicht nur der eher vordergründigen Profilierung von rechtswissenschaftlichen Fachbereichen, sondern es dient dem Beibehalt, zuweilen auch der Etablierung von Forschung an der Universität auf einem Niveau, das zumindest in Ansätzen dann auch den Studenten vermittelt werden könnte.

5.2. Inhalte des Master-Studiums II

Das Master-Studium sollte weiterhin der **Ergänzung und Vertiefung** des Wissens aus dem **Bachelor-Studiengang** dienen.

Der „kleine Generalist“ versteht sein Handwerk, verständlicherweise mit unterschiedlicher Qualität – ausgewiesen durch die Endnote in der Bachelor-Prüfung.

Was fehlt ist vor allem die Vertiefung des Wissens.

Reflektion der eigenen Tätigkeit, **Analyse von juristischen Entscheidungen**, vor allem der höchstrichterlichen Rechtsprechung, aber auch die **Hinterfragung von wissenschaftlichen Äußerungen und Meinungen** – dies alles ist notwendig für Juristen, die später einmal in höheren Funktionen tätig werden sollen

Diese Tätigkeiten haben eine Gemeinsamkeit: Es sind dort Probleme zu erörtern und Entscheidungen zu treffen, die **nicht nur** im **gedanklichen Vollzug** vorangegangener Entscheidungen liegen. Vielmehr ist eine gedankliche **Eigenständigkeit** erforderlich – und auch diese Fähigkeit lässt sich erlernen.

5.3 Zugang zum Master-Studium

Nicht alle erfolgreichen Absolventen des Bachelor-Studiums sollten gleichsam **automatisch** den Anspruch auf **Zulassung zum** rein-juristischen **Master-Studium** erhalten. Dafür gibt es folgende Gründe:

Auch das Bachelor-Studium kann mit der Note „ausreichend“ auf der einen Seite oder „hervorragend“ auf der anderen Seite enden.

Betrachtet man das **bisherige Ausbildungs- und Prüfungsgeschehen**, dann wird vielen Studierenden nach drei Jahren bescheinigt, dass sie sich erfolgreich auf Fortgeschrittenem-Niveau juristisch bewegen können. Gleichwohl scheitert von dieser Gruppe ein nicht geringer Anteil in der Ersten oder auch noch in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Diese „**Verlustquote**“ lässt sich auf **ca. 25 %** festlegen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass diejenigen, die in der Ersten und Zweiten Juristischen **Staatsprüfung** an der **untersten Grenze** landen, über vergleichsweise magere Befähigung verfügen und aller Wahrscheinlichkeit nach eine **durchgehend unerfreuliche berufliche Zukunft** vor sich haben.

Im Vergleich zwischen der Ausbildungsdauer und der erlangten tatsächlichen Befähigung und der beruflichen Betätigung, diese unter professionellen sowie finanziellen Gesichtspunkten betrachtet, ist es eher nicht vertretbar und auch keineswegs inhuman, wenn man diese Gruppe nicht über das Master-Studium hinweg zur Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung führt.

Wenn man diesbezüglich wiederum etwa 25 % ansetzt, dann gelangt man – über den Daumen gepeilt – rechnerisch zu einer Quote von etwa **50 % der erfolgreichen Bachelor-Absolventen**, die **für den rein juristischen Master-Studiengang** zugelassen werden sollten.

Diese Entscheidung treffen die Universitäten im Rahmen der Bachelor-Prüfungen.

5.4 Master-Studium und Vorbereitung der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Derzeit ist das 4. und u.U. 5. Studienjahr für unsere Studierenden keine Zeit, in der die Universität und ihre Lehrer die maßgebliche Rolle spielen. Bestenfalls kann man von einer **faktischen public-private-partnership** sprechen, bei der **private Repetitorien** und eher nur **ergänzende universitäre Veranstaltungen** auf die Erste Juristische Staatsprüfung vorbereiten.

Nach meiner Einschätzung geht es dabei **zumeist nicht** in die **Tiefe, sondern** in die **Breite**. Auch der **Repetitor lebt von der Angst** seiner Kundschaft; und die kann man besser durch die Kultivierung des Gefühles am Leben halten, dass in der Wissensbreite immer wieder Defizite herrschen.

Gibt es einen **Ausweg**? Selbstverständlich.

Erstens – der **universitäre Master-Studiengang** endet mit einer **Prüfung**, mit schriftlichen Teilen (Klausur, Seminararbeit oder Diplom-Arbeit) und mündlicher Prüfung.

Diese wird nach dem einzig sinnhaften Prinzip – wer lehrt, prüft anschließend auch – organisiert. Also: Diese Prüfung wird **universitätsintern** abgehalten.

Ein Durchfallen ist möglich. Angesichts der Tatsache, dass aber bereits von den erfolgreichen Bachelor-Absolventen nur ein Teil (vielleicht ca. 50%) zu dem (rein juristischen) Master-Studiengang zugelassen wird (und angesichts der Tatsache, dass nicht alle Studienanfänger den Bachelor-Abschluss erreicht haben), ist zu erwarten, dass diese Master-Prüfungen nicht nur im Hinblick auf die **Notenkultur**, sondern auch tatsächlich **gute Durchschnittsergebnisse** zeitigen werden.

Zweitens – wozu dann noch eine **Erste Juristische Staatsprüfung**, die **zusätzlich** zu dem Master-Examen stattfinden müsste?

Dabei ist Folgendes zu bedenken: Am Ende der Vorbereitungszeit steht ja wiederum eine Staatsprüfung; diese (derzeit Zweite und so genannte Große) Juristische Staatsprüfung dient dem staatlich inspirierten Nachweis, dass man für volljuristische Tätigkeiten geeignet ist.

Braucht man also für den **Zugang** zu dem Vorbereitungsdienst nochmals eine Staatsprüfung? Wozu soll sie dienen?

Dabei ist wiederum zu bedenken, dass zum Master-Studium ohnehin nur noch ein besonders qualifizierter Teil des Juristennachwuchses zugelassen worden ist. Weiterhin wird man wohl davon ausgehen, dass nur diejenigen, die sowohl das juristische Bachelor- als auch das Master-Studium erfolgreich abgeschlossen haben, für den Vorbereitungsdienst und für nachfolgende volljuristische Tätigkeiten in Frage kommen sollten.

Man darf also annehmen, dass mit dem **erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums** auch der Nachweis erbracht ist, dass man **für** die Veranstaltungen des **Vorbereitungsdienstes nicht völlig ungeeignet** ist und dass auch eine **gute Chance** besteht, die – derzeit Zweite – **Staatsprüfung**, die den Vorbereitungsdienst abschließt, **erfolgreich** zu bestehen.

Somit würde die **Erste Juristische Staatsprüfung**, wenn man sie beibehalten möchte, lediglich eine Überprüfung der Universität und deren Prüfungsgeschehen sein. Über die Sinnhaftigkeit dieser Zielsetzung mag man verschiedener Meinung sein.

Zu bedenken ist dabei vor allem aber Folgendes:

Existenz und **Notwendigkeit von privaten Repetitorien** beruhen direkt **kausal** und nach allen Zurechnungstheorien auf der Tatsache, dass die Studienleistungen in einer **staatlichen Prüfung** getestet werden. Hierüber besteht Übereinstimmung, so dass ich das nicht näher erläutern muss.

Eine Staatsprüfung hat **massive negative Vorwirkungen** auf das **Studienverhalten**. Bei Beibehalt der Ersten Juristischen Staatsprüfung, zusätzlich und neben der Master-Prüfung, würde genau der gleiche negative Effekt eintreten, der heutzutage zu beobach-

ten ist – nämlich ein ausgeprägtes Repetitoren(un)wesen angesichts der Tatsache, dass die Studierenden die Anforderungen einer Staatsprüfung ungleich schwerer prognostizieren können als die Anforderungen einer Universitätsprüfung.

Zwischenergebnis: Die **Erste Juristische Staatsprüfung** ist **völlig überflüssig**.

5.5 Befähigung durch das Master-Studium und die Master-Prüfung

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums hat man eine **Befähigung** erreicht, die wiederum einen **zweifachen Inhalt** hat.

Erstens – auch hiermit ist eine **direkte Berufstauglichkeit** gegeben, also für diejenigen, die keine „volljuristische“ berufliche Tätigkeit anstreben, praktisch aber bereits über eine denkbar hohe Qualifikation in juristischer Entscheidungsfindung sowie über eine Spezialisierung gemäß den Schwerpunktfächern, die im Master-Studium studiert worden sind, verfügen.

Zweitens – wie bereits gesagt sollte das erfolgreiche Master-Studium zugleich auch den **Zugang zum Vorbereitungsdienst** eröffnen, **ohne** eine weitere **Erste Juristische Staatsprüfung**.

6. Vorbereitungsdienst für Volljuristen

6.1 Zugang zum Vorbereitungsdienst / Zugangsprüfung

Wenn man davon ausgeht, dass ein **allgemeiner Vorbereitungsdienst**, also **keine in Sparten gegliederte Vorbereitungszeit** für Volljuristen weiterhin erstrebenswert erscheint, dann ist der **Zugang** zu diesem Ausbildungsabschnitt mit der erfolgreichen Bachelor- und Master-Prüfung gegeben; das habe ich bereits dargelegt. Eine weitere Zugangsprüfung ist überflüssig und - wegen ihrer negativen Vorwirkungen auf das Studieverhalten – schädlich.

6.2 Inhalte des Vorbereitungsdienstes

Ein **allgemeiner Vorbereitungsdienst** kann sinnvollerweise nicht zum Ziel haben sollte, weitere Rechtsgebiete zu lernen und damit die **Fiktion** zu eröffnen und zu pflegen, dass nach diesem Vorbereitungsdienst **sämtliche volljuristische Tätigkeiten** gleichsam von Anfang an **beherrscht** und ausgeführt werden könnten.

Vielmehr kann es sich dabei nur um die Vermittlung von **praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen** handeln, die im Universitätsstudium notwendigerweise zu kurz kommen. Weiterhin geht es um eine **Berufsfelderkundung**.

In diesem Zusammenhang ist im Übrigen auch zu bedenken, dass die **studienbegleitenden Praktika** während des **Universitätsstudiums** relativ wenig Sinn machen, wenn man einmal die diesbezüglichen und derzeitigen Erfahrungen unvoreingenommen bewertet.

Verlegte man die Praktika in einen Zeitpunkt des Studiums, in dem schon eine vernünftige Teilhabe an der Praxis möglich ist (also vielleicht auch bereits in die letzte Phase des Bachelor-Studiums), dann würde wohl auch Manches aus der Vorbereitungszeit entbehrlich sein.

6.3 Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Juristische Staatsprüfung

Die bisherigen Überlegungen gehen entsprechend meinem Modell davon aus, dass ein **allgemeiner juristischer Vorbereitungsdienst** – Dauer ungefähr ein Jahr – Sinn macht, zumindest **politisch** als **unumgänglich** erscheint.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich bemerken, dass ich das **nicht zwingend für notwendig** halte, sondern dass auch eine Spartenvorbereitung und eine Sparten-Weiterbildung Sinn macht.

Bleibt man gleichwohl gedanklich einstweilen bei einem Vorbereitungsdienst für alle volljuristischen Berufe, dann liegt auch eine **Abschlussprüfung** nahe. Sie ist wahrscheinlich konzeptionell und politisch kaum wegzudenken.

Zweck dieser Prüfung, die sicherlich wie bisher die Zweite Juristische Staatsprüfung in staatlicher Regie läge, wäre es, die **Grundbefähigung für die volljuristischen Tätigkeiten** (Anwalt, Richter und Staatsanwalt, höherer Verwaltungsdienst) nachzuweisen.

Da man künftig die Fiktion aufgeben sollte, dass mit einer derartigen Staatsprüfung sofort jede juristische Tätigkeit an jedem volljuristischen Arbeitsplatz und sogleich möglich ist, könnte diese Prüfung andere Inhalte haben als die bisherige Zweite (und Große) Juristische Staatsprüfung.

Rechtlich könnte wie bisher mit der zweiten Prüfung damit der **Anspruch auf Zulassung zu einer Anwaltstätigkeit** verbunden werden.

Für die übrigen volljuristischen Tätigkeiten würde es wahrscheinlich auch nach wie vor dabei bleiben, dass man zunächst auf Probe in den Staatsdienst übernommen wird.

7. Zusammenfassung

Nach meiner Einschätzung würde eine Strukturierung der Juristenausbildung nach dem Bologna-Modell **große Chancen zur Verbesserung der Juristenausbildung** bieten.

Es würde sich um eine **maßvolle Weiterentwicklung** insoweit handeln, als es um die **ersten drei Ausbildungsjahre** geht. Gleichwohl würde die **Qualität** dieses Ausbildungsabschnittes und die dabei erreichte Befähigung der Bachelor-Absolventen doch **spürbar verbessert** werden können.

Für den **weiteren Ausbildungsabschnitt** im Rahmen einer künftigen Master-Ausbildung wäre eine ganz **wesentliche Verbesserung der Juristenausbildung** möglich. Dieser positive Effekt würde der Juristenausbildung und der Qualität der deutschen Juristen einen deutlichen **Vorsprung und Wettbewerbsvorteil** auch im internationalen Vergleich geben.

Allerdings würde dieser Effekt nicht eintreten, wenn während dieses zweijährigen Studiums nicht nur die Master-Ausbildung und das Master-Examen geschafft werden muss, sondern diese Zeit zusätzlich oder in ähnlicher Weise wie bisher belastet wird mit der Vorbereitung auf ein **Erstes Juristisches Staatsexamen**.

Dieses Examen ist **nicht notwendig**.

Wenn man schon einen **allgemeinen Vorbereitungsdienst** im Hinblick auf alle volljuristischen Berufe für notwendig hält, dann sollte dieser **deutlich gekürzt** werden auf maximal **ein Jahr**.

Somit würde auch bis hin zum Volljuristen **keine Verlängerung**, aber eine **deutliche Verbesserung der gesamten juristischen Ausbildung**, auch möglich werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.